Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. Juli 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend; die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den wahlfreien Lateinunterricht an den Oberrealschulen und Realschulen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juli 1913.)

Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XVI Seite 160 ff.) ist durch nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Juni d. J. abgeändert worden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen

von Dusch.

Dr. Lederle.

Berlin, 21. Juni 1913.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen," einzuschalten:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:
1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:
1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt" einzuschalten:
oder der Ursprungsbordstation

Hinter „befördert hat" ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst" bis „Semaphorstation" zu ersetzen durch:
die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme" zu setzen: Semaphortelegramme

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt" oder „RP", der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 ℳ" oder „RP 5,50 ℳ". Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat;

b) Funkentelegramme mit Vergleichung,

c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,

d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,

e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,

f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,

g) gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;

h) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen" zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen

7. Im § 15 unter XIII ist hinter „Bordgebühr" in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km" in dem mit „Das Nähere" beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch:

400 Seemeilen

Der mit „Im Verkehr" beginnende Abs. erhält folgende Fassung:
Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12" zu ersetzen durch: 15
9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und" zu streichen.
10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen," zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 8 Juli 1913.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Mai 1913 im Grundbuchbezirk Reichenbach (Amtsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 8. Juli 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Meyer.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1913.)

Den wahlfreien Lateinunterricht an den Oberrealschulen und Realschulen betreffend.

Aufgrund des § 41 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 453 — wird zum Vollzug der §§ 6 und 11 dieser Verordnung unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Oberschulrats vom 25. Mai 1907, den fakultativen Lateinunterricht an den Oberrealschulen betreffend, — Schulverordnungsblatt Nr. IX Seite 104 — verordnet, was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 1.

Der wahlfreie Unterricht im Lateinischen wird an den Oberrealschulen in den drei oberen Jahrgängen — Klasse Ober 2, Unter 1 und Ober 1 — für jeden Jahrgang gesondert in wöchentlich je 3 Stunden erteilt.

An den sechsstufigen Realschulen wird der wahlfreie Unterricht im Lateinischen in den fünf oberen Jahrgängen (Klasse 5 bis Unter 2) in vier Kursen erteilt. Hiervon umfassen die drei unteren Kurse je eine Klasse, der vierte, oberste Kurs aber die Klassen Ober 3 und Unter 2. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in den zwei unteren Kursen je fünf, in den 2 oberen Kursen je vier. Wenn besondere örtliche Verhältnisse es notwendig machen, kann ausnahmsweise durch das Ministerium eine Verminderung der Stundenzahl gestattet werden.

An den siebenstufigen Realschulen kann wahlfreier Unterricht im Lateinischen entweder nur für den obersten Jahrgang nach Maßgabe der für die Oberrealschulen geltenden Bestimmungen (Absatz 1) oder aber für die Klassen 5 bis Unter 2 nach den Vorschriften für die sechsstufigen Realschulen (Absatz 2) eingerichtet werden. Im letzteren Fall ist den Schülern der obersten Klasse, wenn sie bis dahin den wahlfreien lateinischen Unterricht nicht besucht haben, gestattet, am Unterricht eines der übrigen Kurse teilzunehmen.

§ 2.

Für die Oberrealschulen wird der Lehrstoff auf die einzelnen Klassen verteilt, wie folgt:

Klasse Ober 2: Formenlehre und das Nötigste aus der Syntax. Lektüre von Caesars Bellum Gallicum mit Auswahl von I, 30 an.

Klasse Unter 1: Wiederholung der Formenlehre; die Hauptlehren der Syntax. Lektüre von Caesars Bellum Gallicum IV und VI.

Klasse Ober 1: Abschluß der Syntax. Lektüre ausgewählter Abschnitte aus Livius, eine leichtere Rede von Cicero.

Häufige, aber nicht ausgedehnte schriftliche Übungen schließen sich sowohl an den grammatischen Unterricht als an die Lektüre an.

Schülern der Oberrealschulen, welche die Anstalt mit dem Zeugnis der Reife verlassen und an dem wahlfreien Lateinunterricht der drei oberen Klassen mit Erfolg teilgenommen haben, ist auf Ansuchen eine besondere Bescheinigung darüber zu erteilen.

§ 3.

Für die sechsklassigen Realschulen gilt folgender Lehrplan:

Kurs I (Klasse 5) und Kurs II (Klasse 4): Formenlehre und das Nötigste aus der Syntax.

Kurs III (Klasse Unter 3) und Kurs IV (Klasse Ober 3 und Unter 2):

a. Grammatik: Wiederholung der Formenlehre. Hauptregeln der Syntax.

b. Lektüre: Kurs III: Ein Buch aus Caesars Bellum Gallicum; Kurs IV: Weitere

Abschnitte aus Caesars Bellum Gallicum. Einführung in Ovid (Metamorphosen).

Der Lehrstoff ist so auszuwählen, daß je im zweiten Jahre andere Abschnitte aus Caesar und Ovid behandelt werden.

Schriftliche Übungen sind in allen vier Kursen sowohl als Hausaufgaben wie als Klassenarbeiten anzufertigen.

§ 4.

Die Schüler der Oberrealschulen und der Realschulen, die an dem hiernach eingerichteten wahlfreien Unterricht im Lateinischen teilnehmen, können durch den Anstaltsleiter von je einer Turn-, Zeichen- und Singstunde befreit werden.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Beginn des Schuljahres 1913/14 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 10. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgratz.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1913.)

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) wird bekanntgegeben:

Vom Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (1. Januar 1914) an sind der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen für die Betriebskrankenkasse der Badischen Staatseisenbahnen und der Großherzoglichen Forst- und Domänendirektion für die Betriebskrankenkasse der Salinen Dürrheim und Rappenau die Aufsicht nach §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung und mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 405 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung alle Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchausschuß wahrzunehmen hat, übertragen (§ 377 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung). Die Verordnung vom 17. November 1884 „die Krankenversicherung der beim Eisenbahnbetrieb und beim Eisenbahnbau des Staats beschäftigten Arbeiter betreffend" und die Krankenversicherung der beim Betriebe der Staatssalinen beschäftigten Personen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 479) werden auf 1. Januar 1914 aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Laub.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. Juli 1913.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1913.)

Die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli 1913 Nr. 616 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Oktober 1907, die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV Seite 472 ff.) bestimmt, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bezeichnung.

Die Kandidaten, die auf Grund einer in Baden oder in einem anderen deutschen Bundesstaat abgelegten Prüfung für das höhere Lehramt zur Ableistung des Probejahres zugelassen oder in den staatlichen höheren Schuldienst des Landes übernommen worden sind, führen bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung oder bis zu ihrem endgiltigen Ausscheiden aus dem staatlichen Schuldienste des Landes die Bezeichnung Lehramtspraktikant.

§ 2.

Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen auf die Lehramtspraktikanten.

Die allgemein für alle Beamten und besonders für die Lehrer an höheren Lehranstalten erlassenen Vorschriften finden auf die Lehramtspraktikanten Anwendung.

Als zunächst vorgesetzte Behörde der Lehramtspraktikanten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen gilt die Anstaltsleitung, als Anstellungsbehörde das Unterrichtsministerium. Die Dienstpolizei über die Lehramtspraktikanten wird ausschließlich vom Unterrichtsministerium ausgeübt.

Für Lehramtspraktikanten, die im Volksschuldienst beschäftigt sind, ist das Kreisschulamt die zunächst vorgesetzte Behörde.

Diejenigen Lehramtspraktikanten, die die Beamteneigenschaft besitzen und nicht im staatlichen Schuldienst des Landes beschäftigt sind, unterstehen unmittelbar dem Unterrichtsministerium.

§ 3.

Wohnsitz.

Lehramtspraktikanten, die an öffentlichen Schulen des Landes beschäftigt sind, haben ihren Wohnsitz am Schulorte zu nehmen, wenn nicht das Unterrichtsministerium ihnen das Wohnen in einer anderen Gemarkung gestattet.

§ 4.

Urlaub.

Wenn einem Lehramtspraktikanten zum Zwecke seiner wissenschaftlichen oder Lehrbetätigung außerhalb des staatlichen höheren Schuldienstes des Landes längerer Urlaub erteilt wird, hat er jeden Wechsel des Aufenthalts oder seiner Beschäftigung während des Urlaubs dem Unterrichtsministerium anzuzeigen und sich nach Beendigung des Urlaubs durch Vorlage von Zeugnissen über seine Beschäftigung auszuweisen.

Die beurlaubten Lehramtspraktikanten, die in einem öffentlichen Dienste außerhalb des Landes fest angestellt werden, gelten vom Tage ihrer festen Anstellung an als aus dem staatlichen Dienste des Landes ausgeschieden.

§ 5.

Verpflichtung zur Fortbildung.

Die Lehramtspraktikanten haben die Verpflichtung, sich wissenschaftlich und beruflich weiterzubilden und sich mit dem gesamten Schulbetriebe und den das Gebiet des höheren Schulwesens berührenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen vertraut zu machen.

An den vom Unterrichtsministerium oder von der Anstaltsleitung zu ihrer Weiterbildung veranstalteten Kursen, Vorträgen und sonstigen Einrichtungen haben sich die Lehramtspraktikanten zu beteiligen und die ihnen bei solchen Veranstaltungen aufgetragenen Vorträge und Ausarbeitungen zu übernehmen.

§ 6.

Dienstweg.

Die Lehramtspraktikanten haben alle Eingaben an das Unterrichtsministerium durch Vermittelung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde (§ 2) einzureichen. Diese hat die Eingaben mit der etwa erforderlichen Äußerung dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

§ 7.

Dienstakten.

Für jeden Lehramtspraktikanten werden vom Unterrichtsministerium bei Beginn des Probejahres Dienstakten angelegt, zu denen fortlaufend alle den Lehramtspraktikanten betreffenden Schriftstücke zu nehmen sind.

Die Dienstakten sind jeweils der dem Lehramtspraktikanten zunächst vorgesetzten Behörde (§ 2) zu übersenden, deren Vorstand sie zu verwahren und fortzuführen hat. Gelangen die Dienstakten nicht binnen vier Wochen nach Eintritt des Lehramtspraktikanten in den Besitz der zunächst vorgesetzten Behörde, so hat diese ihre Übersendung herbeizuführen.

Wenn ein Lehramtspraktikant den Dienst nur vorübergehend aussetzt, um wieder an dieselbe Schule zurückzukehren, so sind die Dienstakten einstweilen zurückzubehalten.

Scheidet ein Lehramtspraktikant aus einer Schule aus, ohne bei einer anderen badischen öffentlichen Schule einzutreten, so sind die Dienstakten dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die praktische Ausbildung der Lehramtspraktikanten im Probejahre.

§ 8.

Die Lehramtspraktikanten haben zum Zweck ihrer pädagogischen Ausbildung, die sie zur selbständigen Führung einer Schulklasse befähigen soll, ein Probejahr abzuleisten. Zweck des Probejahres.

Durch die erfolgreiche Ableistung des Probejahres erlangen sie die Anstellungsfähigkeit.

§ 9.

Die Meldung zur Ableistung des Probejahres ist unter Angabe etwaiger Wünsche beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen. Anmeldung zum Probejahr.

Diejenigen, die sich in Baden der Prüfung für das höhere Lehramt unterziehen, haben spätestens am letzten Tage der mündlichen Prüfung ihre Meldung vorzulegen oder anzuzeigen, ob sie die Ableistung des Probejahres aufschieben oder darauf ganz verzichten wollen. Die Hinausschiebung des Probejahres wird nur aus besonderen Gründen genehmigt.

§ 10.

Die Zuweisung der Lehramtspraktikanten zur Ableistung des Probejahres an die höheren Lehranstalten erfolgt unter tunlichster Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche. Zuweisung zur Ableistung des Probejahres.

Die Höchstzahl der Lehramtspraktikanten, die an den einzelnen höheren Lehranstalten das Probejahr ableisten dürfen, wird vom Unterrichtsministerium für jede höhere Lehranstalt bestimmt.

Übersteigt die Zahl der Lehramtspraktikanten, die sich zur Ableistung des Probejahres gemeldet haben, die Summe der für alle höheren Lehranstalten festgesetzten Höchstzahlen, so bestimmt das Unterrichtsministerium die Reihenfolge der Zuweisung der gemeldeten Lehramtspraktikanten unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Badener nach den Prüfungsergebnissen.

An Lehrerbildungsanstalten darf das Probejahr nicht, an höheren Lehranstalten für Mädchen nur von Lehramtspraktikantinnen abgeleistet werden.

§ 11.

Die Lehramtspraktikanten haben sich beim Anstaltsleiter zum Antritt des Probejahres zu melden. Antritt des Probejahres. Beeidigung.

Alsbald nach ihrem Eintritt ist ihnen der Beamteneid abzunehmen. Auf den Tag der Beeidigung wird ihnen die Eigenschaft als nichtetatmäßige Beamte verliehen. Der Tag der Leistung des Beamteneides ist auf der Urkunde über die Verleihung der Beamteneigenschaft zu vermerken.

Nichtbadenern, die zur Ableistung des Probejahres zugelassen werden, ist der Beamteneid nicht abzunehmen. Die Eigenschaft als nichtetatmäßige Beamte wird ihnen nicht verliehen.

§ 12.

Das Probejahr umfaßt drei volle Tertiale. Es soll nur am Anfang eines Tertials begonnen und in derselben Anstalt ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Der spätere Eintritt Dauer und Unterbrechung des Probejahres.

oder der Wechsel der Anstalt wird vom Unterrichtsministerium nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen genehmigt werden.

Militärische Übungen und Dienstbehinderungen durch Krankheit werden auf das Probejahr nur bis zur Dauer von insgesamt acht Wochen, Beurlaubungen nur bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen angerechnet. Übersteigt die Unterbrechung des Probejahres diese Dauer, so ist es um ein Tertial zu verlängern.

§ 13.

Aufgabe des Anstaltsleiters und des einführenden Lehrers.

Der Leiter der Anstalt, der ein Lehramtspraktikant zur Ableistung des Probejahres zugewiesen ist, überträgt seine Einführung in den Unterricht, wenn er nicht selbst diese Aufgabe übernehmen will, einem Anstaltslehrer, dem einführenden Lehrer. Im Benehmen mit diesem bestimmt er die Beschäftigung des Lehramtspraktikanten und überwacht dessen weitere Ausbildung.

Über die getroffene Anordnung ist dem Unterrichtsministerium bei der Anzeige des Diensteintritts des Lehramtspraktikanten zu berichten.

§ 14.

Beschäftigung des Lehramtspraktikanten im Probejahre.

Die Beschäftigung des Lehramtspraktikanten im Probejahre besteht:

a. im Besuch von Lehrstunden, die für ihn vorbildlich sein können (Hospitieren);

b. in eigenen Lehrversuchen, die sich zuerst auf Teile einer Lektion, dann auf ganze Lektionen und endlich auf zusammenhängende Unterrichtsgebiete erstrecken sollen;

c. im Studium bedeutenderer Werke der allgemeinen Pädagogik und Didaktik, die ihm die Anstaltsbibliothek zu liefern hat;

d. im Studium der badischen Schulgesetzgebung, insbesondere der Lehrpläne und der Schulordnung für die höheren Schulen.

§ 15.

Schriftliche Arbeit.

Zu Beginn des zweiten Tertials erhält der Lehramtspraktikant vom einführenden Lehrer ein Thema zur schriftlichen Bearbeitung, die er am Ende dieses Tertials abzuliefern hat.

Das Thema soll sich auf die Tätigkeit des Lehramtspraktikanten an der Anstalt beziehen, ihm aber zugleich auch Gelegenheit geben, seine Kenntnis der einschlägigen pädagogischen Literatur älterer und neuerer Zeit zu bekunden. Die Bearbeitung soll den Raum von zwanzig Seiten in Aktenformat nicht überschreiten.

§ 16.

Probelektion.

In der zweiten Hälfte des letzten Tertials hat der Lehramtspraktikant in einer Klasse, in der er vorher mindestens zwei Wochen zusammenhängend unterrichtet hat, eine Probelektion zu halten, deren Inhalt vom Anstaltsleiter im Benehmen mit dem einführenden Lehrer im Anschluß an den von ihm erteilten Unterricht bestimmt wird. Der Probelektion haben der Anstaltsleiter und der einführende Lehrer beizuwohnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

Über die schriftliche Arbeit und die Probelektion geben der einführende Lehrer und danach der Anstaltsleiter schriftliche Gutachten ab, die sich insbesondere auch darüber auszusprechen haben, ob der Lehramtspraktikant durch diese Leistungen den Zwecken des Probejahres genügt hat. Begutachtung der Probeleistungen.

Der Anstaltsleiter legt die schriftliche Arbeit nebst den Gutachten auf Schluß des Probejahres dem Unterrichtsministerium vor. In dem Vorlagebericht hat er sich über die Persönlichkeit, den Fleiß, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie über die Befähigung des Lehramtspraktikanten für den höheren Schuldienst eingehend auszusprechen.

§ 18.

Kommt das Unterrichtsministerium auf Grund der vorgelegten Berichte und der schriftlichen Arbeit zu der Überzeugung, daß der Lehramtspraktikant den Zwecken des Probejahres genügt hat, so stellt es ihm das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit aus. Zeugnis der Anstellungsfähigkeit.

Eine Gebühr wird für die Ausstellung dieses Zeugnisses nicht erhoben.

§ 19.

Ergibt die Prüfung der vorgelegten Berichte und der schriftlichen Arbeit, daß der Lehramtspraktikant den Zwecken des Probejahres nicht genügt hat, so wird ihm das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit versagt. Versagung des Zeugnisses der Anstellungsfähigkeit.

Wenn Aussicht besteht, daß der Lehramtspraktikant das Ziel des Probejahres noch erreichen wird, so kann das Probejahr um ein bis drei Tertiale verlängert werden.

Das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit kann auch wegen unwürdigen Verhaltens versagt werden.

Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit versagt worden ist, gelten als aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden.

§ 20.

Lehramtspraktikanten, die eine hinreichende Befähigung zur Unterrichtserteilung schon dargetan haben, können von der Ableistung des Probejahres teilweise oder ganz entbunden werden. In diesem Fall ist in dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit anzugeben, welche Beschäftigung als Ersatz des Probejahres angesehen wird. Entbindung von der Ableistung des Probejahres.

3. Übernahme der Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst.

§ 21.

Die Lehramtspraktikanten, die sich nach Erlangung des Zeugnisses der Anstellungsfähigkeit dem staatlichen höheren Schuldienst widmen wollen, haben innerhalb zweier Wochen nach Zustellung dieses Zeugnisses beim Unterrichtsministerium schriftlich um Übernahme in den staatlichen höheren Schuldienst nachzusuchen. Dabei haben sie anzugeben, ob sie ihrer Militärpflicht genügt haben oder vom Militärdienste befreit sind. Gesuch um Übernahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 22.

Übernahme.

Die Übernahme in den staatlichen höheren Schuldienst erfolgt nur nach Bedarf. Vorzugsweise berücksichtigt werden die Lehramtspraktikanten, die nach den Ergebnissen der Prüfung und des Probejahres für den Schuldienst besonders geeignet erscheinen.

§ 23.

Folge der Nichtübernahme.

Die Lehramtspraktikanten, die um ihre Übernahme in den staatlichen höheren Schuldienst innerhalb der bestimmten Frist nicht nachsuchen oder deren Gesuche um Übernahme abgelehnt werden, gelten als aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden.

§ 24.

Beeidigung von Nichtbadenern.

Denjenigen Lehramtspraktikanten, die noch nicht im Besitze der badischen Staatsangehörigkeit sind, wird alsbald nach ihrer Übernahme in den staatlichen höheren Schuldienst der Beamteneid abgenommen und vom Tage ihrer Beeidigung die Eigenschaft als nichtetatmäßige Beamte verliehen. Der Tag der Leistung des Beamteneides ist auf der Urkunde über die Verleihung der Beamteneigenschaft zu vermerken.

§ 25.

Anrechnung der Militärzeit.

Lehramtspraktikanten, welche die aktive Dienstpflicht im Heere oder in der Marine vor oder während der Studienzeit oder nach der Prüfung, aber vor Erlangung des Anstellungsfähigkeitszeugnisses erfüllt haben und dadurch um ein Jahr zurückgekommen sind, sollen bei ihrer Übernahme in den staatlichen höheren Schuldienst auf Ansuchen in den vorhergehenden Jahrgang der Lehramtspraktikanten eingereiht werden. Das Gesuch um Voranstellung ist unter Anschluß des Nachweises über die Ableistung der Dienstpflicht gleichzeitig mit dem Gesuch um Übernahme zu stellen.

4. Beschäftigung der Lehramtspraktikanten im staatlichen höheren Schuldienst.

§ 26.

Zuweisung der Lehramtspraktikanten.

Die in den staatlichen höheren Schuldienst übernommenen Lehramtspraktikanten werden, soweit sie nicht in bezahlten Stellen verwendet werden können, vom Unterrichtsministerium unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche höheren Lehranstalten zur unentgeltlichen Dienstleistung zugewiesen.

Die Zahl dieser Lehramtspraktikanten soll unter Hinzurechnung der Praktikanten im Probejahr an keiner Anstalt die Zahl der etatmäßig angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehrer übersteigen.

Zur unentgeltlichen Dienstleistung werden den Lehrerbildungsanstalten Lehramtspraktikanten überhaupt nicht, den höheren Lehranstalten für Mädchen nur Lehramtspraktikantinnen zugewiesen.

§ 27.

Beschäftigung der Lehramtspraktikanten.

Die Lehramtspraktikanten sind während ihrer unentgeltlichen Dienstleistung zur Übernahme von höchstens sechs Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet. Mit ihrer Zustimmung können ihnen auch mehr Unterrichtsstunden übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Auswahl der Unterrichtsstunden soll, wenn möglich, so erfolgen, daß der Lehramtspraktikant alle Stunden eines Faches in einer Klasse zu erteilen hat.

Der Lehramtspraktikant ist für die Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens der Schüler und für die Handhabung der Schulzucht verantwortlich. Der Lehrer, zu dessen Deputat die Unterrichtsstunden gehören, ist aber verpflichtet, den Unterricht des Lehramtspraktikanten durch Besuch der Stunden, Nachschau der Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie durch Nachprüfung der erteilten Noten sorgfältig zu überwachen und, wenn es nötig ist, selbst einzugreifen. Einem Lehrer, dem die Einführung eines Lehramtspraktikanten in den Unterricht übertragen ist (§ 13), soll kein Lehramtspraktikant zur Beschäftigung zugewiesen werden.

Die Lehramtspraktikanten haben während ihrer unentgeltlichen Dienstleistung den Lehrerversammlungen zum Zwecke der Auskunfterteilung über die von ihnen unterrichteten Schüler beizuwohnen; ein Recht, sich an den Abstimmungen zu beteiligen, steht ihnen nicht zu.

§ 28.

Aushilfeleistung der Lehramtspraktikanten.

Im Falle der Erkrankung oder der sonstigen Dienstbehinderung eines Lehrers sind die Lehramtspraktikanten verpflichtet, bis zu einer Woche ohne besondere Vergütung, von der zweiten Woche an gegen die geordnete Vergütung Aushilfe zu leisten.

In gleicher Weise haben sie gegen besondere Vergütung diejenigen Stunden zu übernehmen, die bei Verteilung der Stunden unter die Anstaltslehrer übrig bleiben.

Ob und in welchem Umfange der Lehramtspraktikant, der solche Stunden zu übernehmen hat, die ihm nach § 27 zugewiesenen Stunden weiterzuführen hat, entscheidet die Anstaltsleitung.

§ 29.

Dienstzeugnis.

Auf Schluß des zweiten Tertials des Schuljahres und beim Austritt eines Lehramtspraktikanten hat der Anstaltsleiter ein pflichtmäßiges Zeugnis über Dauer und Art der Beschäftigung, Kenntnisse, Fleiß und Leistungen sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Lehramtspraktikanten dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Von der Vorlage des Dienstzeugnisses ist abzusehen, wenn der Lehramtspraktikant nicht länger als zwei Monate an der Anstalt beschäftigt war oder wenn bei seinem Austritt seit Ausstellung des letzten Zeugnisses nicht mehr als zwei Monate verstrichen sind und sein Verhalten während dieser Zeit zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gegeben hat.

5. Schlußbestimmung.

§ 30.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm. Kiefer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juli 1913.)

Die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend.

Wir bringen nachstehend die für das Tuberkulosetilgungsverfahren im Sinne des § 28 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetze (Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3) aufgestellten Grundsätze zur öffentlichen Kenntnis

Karlsruhe, den 14. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Straub.

Grundsätze für das Tuberkulosetilgungsverfahren.

I. Verpflichtungen des Besitzers.

1. Die Beitrittserklärung zum Tuberkulosetilgungsverfahren hat bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen.

2. Die dem Verfahren angeschlossenen Viehbestände sind jährlich wenigstens einmal einer klinischen Untersuchung durch einen vom Ministerium des Innern bezeichneten Tierarzt — Kontrolltierarzt — zu unterwerfen. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als 6 Monaten zu erstrecken. Mastvieh kann von der Untersuchung ausgenommen werden, sofern es in einem besonderen Stall untergebracht und der Verkauf zur Schlachtung mit Sicherheit in Kürze zu erwarten ist.

Außerdem hat jährlich wenigstens dreimal eine bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtgemelke der zu dem Bestande gehörigen Kühe auf Tuberkelbazillen stattzufinden. Die Proben sind von dem Besitzer oder dessen Vertreter nach näherer Anweisung des Kontrolltierarztes an das tierhygienische Institut in Freiburg einzusenden. Läßt das Ergebnis der Untersuchung darauf schließen, daß sich in dem Bestande tuberkulöse Tiere befinden, so hat das tierhygienische Institut dem zuständigen Bezirkstierarzt hiervon Mitteilung zu machen, der eine Nachuntersuchung des Bestandes vornimmt.

3. Der Besitzer ist verpflichtet, die Einstellung neuer, der Untersuchung unterliegender Tiere innerhalb der nächsten 6 Monate nach erfolgter regelmäßiger Untersuchung seines Bestandes der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Ortspolizeibehörde macht dem Bezirkstierarzt davon Mitteilung, der die Untersuchung tunlichst gelegentlich vornimmt. Im übrigen ist der Besitzer verpflichtet, Anweisungen des untersuchenden Tierarztes über die Absonderung und sonstige Behandlung etwaiger verdächtiger Tiere unverzüglich Folge zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die Besitzer haben zur Bestreitung der Kosten für die Untersuchungen des Kontrolltierarztes einen vom Ministerium des Innern, nach der Kopfzahl der untersuchten Rinder festgesetzten Betrag zu zahlen.

5. Ein Ausscheiden aus dem Tuberkulosetilgungsverfahren darf nur nach vorheriger 6-monatiger Kündigung bei der Ortspolizeibehörde zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Vor Ablauf einer Frist von 3 Jahren vom Beginn des Rechnungsjahres ab gerechnet, in dem der Beitritt erfolgt, ist das Ausscheiden unzulässig.

II. Verfahren.

1. Für die Ausführung der klinischen Untersuchung (I Nr. 2) ist die Anweisung der bundesrätlichen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetze für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose maßgebend.

Werden bei der klinischen Untersuchung Rinder ermittelt, bei denen die Merkmale des einfachen Verdachts der Tuberkulose oder der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose vorliegen (§ 300 Absatz 1, 2 der bundesrätlichen Ausführungsvorschriften), so hat der Tierarzt den Besitzer auf seine Verpflichtung, die Tiere abzusondern, hinzuweisen und der Ortspolizeibehörde von den festgestellten Krankheitsmerkmalen unter Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung des übrigen Viehbestandes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf die Zuziehung des Bezirkstierarztes, sofern dieser nicht selbst die Untersuchung ausgeführt hat, zu veranlassen. Der Bezirkstierarzt hat die Rinder, bei denen der Verdacht oder die hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, zu untersuchen und gemäß § 301 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften sein Gutachten darüber abzugeben, welche Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche zu treffen sind. Von der Entnahme von Proben aus den Ausscheidungen der verdächtigen Tiere ist abzusehen, sofern der untersuchende Tierarzt solche Proben schon entnommen hat (vergleiche Nr. 2). Ebenso ist von der Untersuchung der übrigen Tiere des Bestandes durch den Bezirkstierarzt Abstand zu nehmen.

2. Der untersuchende Tierarzt ist befugt, von den Ausscheidungen der Rinder, bei denen Verdacht oder die hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, nach Maßgabe der Anweisung der bundesrätlichen Ausführungsvorschriften für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose Proben zu entnehmen und an das tierhygienische Institut in Freiburg einzusenden.

In besonderen Fällen können Proben auch von den Ausscheidungen solcher Rinder entnommen werden, bei denen zwar nicht sämtliche klinische Verdachtsmerkmale vorliegen, bei denen aber nach den vorhandenen Merkmalen und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Ansicht des untersuchenden Tierarztes die Annahme der Tuberkulose begründet erscheint. Bei der Einsendung dieser Proben ist das tierhygienische Institut darauf hinzuweisen, daß sie von klinisch nicht in vollem Umfang verdächtigen Tieren stammen.

3. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung hat das tierhygienische Institut das Ministerium des Innern und den zuständigen Bezirkstierarzt in Kenntnis zu setzen.

Im übrigen ist mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose als festgestellt anzusehen oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, nach §§ 302 ff., mit den verdächtigen Tieren nach §§ 311 und 314 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetze zu verfahren.

III. Staatsaufsicht.

1. Das gesamte Verfahren unterliegt der Aufsicht des Ministeriums des Innern.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die Erklärungen über Beitritt und Ausscheiden (vergleiche I Nr. 1, 5) zu Protokoll zu nehmen und Abschrift davon ohne Verzug dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 11. Juli 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462), hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Verordnungen vom 17. November 1884, „die Krankenversicherung der beim Eisenbahnbetrieb und beim Eisenbahnbau des Staats beschäftigten Arbeiter betreffend" und „die Krankenversicherung der beim Betriebe der Staatssalinen beschäftigten Personen **betreffend**" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 479), werden auf 1. Januar 1914 aufgehoben.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg